

für Treibgas = Flüssig-
gas 0,10 „ jekg.
(Propan-Butan-Gemisch)

2. bei Abgabe von den im § 3 festgesetzten Verbraucherpreisen

für Autobenzin.....3,55 DM je/. *
für Dieselmotortreibstoff.....2,59 „ je kg oder
2,20 „ je l.

(2) Die im Abs. 1 aufgeführten Beträge sind zu kürzen um die hierauf entfallende Umsatzsteuer.

§ 5

Hinsichtlich der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen gelten die Vorschriften der Sechsten Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 15. Juli 1949 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I S. 548).

§ 6

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 7

(1) Die Verordnung tritt am 1. Februar 1950 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Preisanordnung Nr. 180 vom 22. Dezember 1948 über die Preise für Benzin, Dieselmotortreibstoff und Treibgas (PrVOBl. S. 271),
2. Preisverordnung Nr. 11a vom 24. November 1949 über die Regelung der Preise für freie Treibstoffe (GBl. S. 76),
3. Preisverordnung Nr. 28 vom 28. Dezember 1949 über die Herstellerabgabepreise für Vergaser- und Dieselmotortreibstoff bei Abholung in Käufers Tankwagen (GBl. 1950 S. 9).

Berlin, den 26. Januar 1950

**Die Provisorische Regierung
des Deutschen Demokratischen Republik**

Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

PreisverOrdnung Nr. 36.

**Verordnung über Zuschläge zu den zulässigen
Höchstpreisen für Fuhrleistungen mit Lastkraft-
fahrzeugen.**

Vom 26. Januar 1950

§

1

Fahrzeughalter, die Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen durchführen und dazu Treibstoffe zu Preisen der Preisverordnung Nr. 35 vom 26. Januar 1950 über die Preise für Benzin, Dieselmotortreibstoff und Treibgas (GBl. S. 29) ausgeliefert erhalten, dürfen zu den zulässigen Höchstpreisen für Fuhrleistungen

mit Kraftfahrzeugen für jedes Lastkilometer nachstehende Zuschläge berechnen:

für Fahrzeuge (Lastzüge) mit einer Nutzlast	bis 2,5 t einsdil.	über 2,5 t bis 4,5 t einsdil.	über 4,5 t bis 7 t einsdil.	über 7 t
	0,30 DM	0,25 DM	0,20 DM	0,15 DM
je 100 kg transportiertes Gewicht				

§ 2

(1) Bei allen Transporten von sperrigen Gütern darf das IVzfache des geladenen Gewichts der Berechnung gemäß § 1 zugrunde gelegt werden.

(2) Als sperrige Güter sind anzusehen die in der Güter ein teilung im Abschnitt B 1 „Sperrige Stückgüter“ des Deutschen Eisenbahngütertarifs, Teil I, Abteilung B, genannten Güter.

§ 3

(1) Der gemäß § 1 oder § 2 berechnete Zuschlag ist auf der Rechnung über die Fuhrleistung gesondert auszuweisen.

(2) Auf den Rechnungen über die nach §§ 1 und 2 abgerechneten Transporte ist der nach Preisanordnung Nr. 153 vorgeschriebene Rechnungsvermerk (PrVOBl. 1948 S. 219) mit folgendem Wortlaut anzubringen:

„Der berechnete Preis entspricht den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 35 vom 26. Januar 1950“:

(3) Die Rechnung über die Fuhrleistung muß außer der genauen Errechnung des zulässigen Endpreises folgende Angaben enthalten:

- a) die Nummer, unter der das Fahrzeug polizeilich zugelassen ist (polizeiliche Kennzeichen),
- b) geladenes Gewicht,
- c) Bezeichnung des Ladegutes (sperrig oder nicht sperrig),
- d) Nutzlast des Fahrzeuges (Lastzuges).

§ 4

Diese Regelung gilt nicht für die An- und Abfuhr von Milch.

§ 5

Auftraggeber von Fuhrleistungen dürfen die ihnen nach den §§ 1 und 2 dieser Verordnung berechneten Zuschläge weder durch Erhöhung der Preise für ihre Waren oder Leistungen noch durch Erhöhung ihrer Handelsaufschläge noch auf sonstige Weise abwälzen.

§ 6

Das Ministerium der Finanzen kann Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.